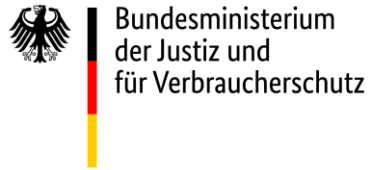


Berlin, 28. Juni 2021



**Öffentliche Konsultation
zur Evaluierung des Bildungs- und Wissenschafts-Urheberrechts
(§§ 60a bis 60h des Urheberrechtsgesetzes)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) führt eine öffentliche Konsultation zur Evaluierung der §§ 60a bis 60h des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) durch. In diesem Rahmen erhalten Sie Gelegenheit zur Stellungnahme **bis zum 31. August 2021**. Die Konsultation ist Grundlage für einen Bericht, der Anfang 2022 dem Deutschen Bundestag zu erstatten ist.

Bitte beachten Sie die Hinweise unter II. zu persönlichen Daten und zur geplanten Veröffentlichung der eingehenden Stellungnahmen auf der Webseite des BMJV.

Übersicht:

I. Hintergrund der Evaluierung	2
II. Hinweise zur Abgabe einer Stellungnahme	3
III. Zum Dialog Lizenzierungsplattform	5
Anlage: Fragebogen	6

I. Hintergrund der Evaluierung

§ 142 UrhG bestimmt, dass die Bundesregierung vier Jahre nach Inkrafttreten des Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetzes dem Deutschen Bundestag über die Auswirkungen des Teils 1 Abschnitt 6 Unterabschnitt 4 des Urheberrechtsgesetzes (= §§ 60a bis 60h UrhG) Bericht erstattet. Die Reform ist am 1. März 2018 in Kraft getreten; der Bericht ist also bis zum 1. März 2022 dem Deutschen Bundestag zu übermitteln. Die Gesetzesbegründung (BT-Drucksache 18/12329, Seite 49) enthält folgende weitere Maßgaben:

„Hierbei ist insbesondere in den Blick zu nehmen, ob sich die geänderten Vorschriften aus Sicht aller Beteiligten als praxistauglich und hinsichtlich der Vergütungssituation als angemessen erweisen, einschließlich der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für die angemessene Vergütung der Schrankennutzung. Der Bericht soll auch darstellen, in welcher Weise insbesondere Verlage in ihrer Publikations- und Lizenzierungspraxis auf die Reform reagiert haben und wie deren wirtschaftliche Situation durch die Reform beeinflusst worden ist. Zudem soll der Bericht untersuchen, ob dem öffentlichen Interesse an der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für Zwecke von Bildung und Wissenschaft mit der Reform Rechnung getragen wurde.

Zu würdigen ist schließlich die Gestaltung des europarechtlichen Rechtsrahmens für die Beteiligung von Verlegern an gesetzlichen Vergütungsansprüchen sowie die Umsetzung der nationalen und europarechtlichen Vorgaben im System der Verwertungsgesellschaften, insbesondere im Rahmen der Verwertungsgesellschaft Wort. Darzustellen sind hierbei auch System und Praxis der Ausschüttung von gesetzlichen Vergütungen und deren Auswirkung auf die Tätigkeit von Autoren und Verlagen.“

Das Gesetz zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes vom 31. Mai 2021 (BGBl. I Nr. 27, Seite 1204, abrufbar unter http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl121s1204.pdf) hat in Umsetzung der DSM-Richtlinie (EU) 2019/790 die §§ 60a bis 60h UrhG in einigen Punkten geändert. Zudem ist die Befristung der ursprünglichen Reform entfallen, die § 142 Absatz 2 UrhG a.F. noch enthielt.

Diese Entfristung war auch Gegenstand eines Vorschlags des Bundesrates. Weitere, nicht aufgegriffene Änderungsbitten des Bundesrates im Hinblick auf das Bildungs- und Wissenschaftsurheberrecht finden sich in der Stellungnahme des Bundesrates vom 26. März 2021 auf BR-Drs. 142/21 (B) (abrufbar unter [https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0101-0200/142-21\(B\).pdf?__blob=publicationFile&v=1](https://www.bundesrat.de/SharedDocs/drucksachen/2021/0101-0200/142-21(B).pdf?__blob=publicationFile&v=1)).

II. Hinweise zur Abgabe einer Stellungnahme

Sofern Sie Stellung nehmen möchten, bitten wir Sie, uns Ihre Stellungnahme

bis zum 31. August 2021

als **pdf-Dokument** nur per E-Mail an die Adresse

konsultation-urheberrecht@bmjv.bund.de

zukommen zu lassen.

Hierbei bitten wir, folgende Maßgaben zu beachten:

- **Wir wären dankbar, wenn Sie sich bei Ihrer Stellungnahme an der Gliederung orientieren würden, die Sie in dem Fragebogen am Ende dieses Schreibens finden.** Dies erleichtert nicht nur uns die Auswertung, sondern auch dem Deutschen Bundestag, der mit dem Evaluierungsbericht auch einen Hinweis auf Ihre Stellungnahmen erhalten wird, sowie der interessierten Öffentlichkeit die Einordnung der von Ihnen angesprochenen Punkte. **Sie können sich hierbei selbstverständlich auf die Sie betreffenden bzw. interessierenden Fragen beschränken.**
- Bitte teilen Sie uns Ihre Erfahrungen mit den Regelungen und die Sie betreffenden Auswirkungen der §§ 60a bis 60h UrhG mit, z. B. Mehrausgaben, Mindereinnahmen, Etatumschichtungen, Zu- oder Abnahme von Nutzungen oder Nachfrage, Verlagerung Ihrer Tätigkeit, Rückzug aus einzelnen Bereichen. **Bitte gehen Sie dabei nach Möglichkeit auch auf die in der Gesetzesbegründung genannten Aspekte ein.**

- Bitte legen Sie Ihren Antworten die **ab 7. Juni 2021 geltende Rechtslage** zugrunde. Dabei ist uns natürlich bewusst, dass es hinsichtlich der letzten Änderungen noch an Praxiserfahrungen fehlen dürfte, allerdings betreffen diese Modifikationen überwiegend nur Teilaspekte.
- Die von Ihnen eingereichten Stellungnahmen werden grundsätzlich **auf der Webseite des BMJV publiziert**. Deshalb bitten wir darum, Ihre Stellungnahme **in einem PDF-Format** einzureichen. Eine gesonderte Übersendung per Briefpost ist nicht erforderlich. Stellungnahmen, die uns ausschließlich in Papierform erreichen, werden wir einscannen und ebenfalls publizieren.
- Die Veröffentlichung umfasst auch Namen und sonstige personenbezogene Daten, die in Ihrem Dokument enthalten sind. Sofern Sie mit der **Veröffentlichung personenbezogener Daten nicht einverstanden sind, bitten wir Sie darum, diese aus dem Dokument zu entfernen**. Bitte verzichten Sie auf Ihren Unterschriftenzug unter Ihrer Stellungnahme.
- Soweit Sie uns Informationen mitteilen möchten, die Sie **als Geschäftsgeheimnis nicht veröffentlicht** sehen möchten, bitten wir darum, uns diese in einem separaten Dokument mitzuteilen.
- **Falls Sie der Publikation im Internet insgesamt widersprechen**, wird auf der Internetseite des BMJV lediglich vermerkt, dass eine Stellungnahme eingereicht wurde, und wer diese verfasst hat.

III. Zum Dialog Lizenzierungsplattform

Der Deutsche Bundestag hatte zugleich mit dem Gesetzesbeschluss zum UrhWissG auch folgende EntschlieÙung verabschiedet (BT-Drs. 18/13014, Seite 5):

„Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung vor diesem Hintergrund auf, ...

2. einen Stakeholder-Dialog zwischen Rechteinhabern und Nutzern anzuregen und zu begleiten, mit dem Ziel, möglichst rasch innerhalb von fünf Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes eine zentrale Online-Lizenzierungsplattform aufzubauen, die sowohl den Interessen der Autoren und Verleger als auch der Nutzer gerecht wird, ...“

Seit September 2018 hat das BMJV nach Maßgabe des Koalitionsvertrages der Bundesregierung für die 19. Legislaturperiode vom März 2018 den „**Dialog Lizenzierungsplattform**“ organisiert und moderiert. Hierbei ging es um die Frage, ob und wie der Zugang zu wissenschaftlichen Publikationen über eine zentral organisierte Lizenzierungsplattform verbessert werden kann. In der ersten Phase des Dialogs von Oktober 2018 bis November 2019 wurde der Status quo der Praxis des wissenschaftlichen Publizierens in Deutschland analysiert und dabei auch die Frage diskutiert, ob es einer Lizenzierungsplattform bedarf. Im Rahmen dieses Dialogs wurden aber auch einzelne andere Aspekte der durch das Urheberrechts-Wissensgesellschafts-Gesetz eingeführten Regelungen angesprochen. Informationen zu den Einzelveranstaltungen und einen Bericht über den bisherigen Verlauf finden Sie auf der Webseite des BMJV (https://www.bmjb.de/DE/Ministerium/Veranstaltungen/Veranstaltungsreihen/Dialog_Lizenzplattformen/Dialog_Lizenz_node.html).

Sie können auch zu diesem Thema Stellung nehmen. Bitte berücksichtigen Sie auch insoweit das UrhG in der Fassung vom 7. Juni 2021, beispielsweise im Hinblick darauf, ob sich der Bedarf für eine Lizenzierungsplattform im Zuge des Gesetzes zur Anpassung des Urheberrechts an die Erfordernisse des digitalen Binnenmarktes verändert hat. Sofern Sie eine Plattform befürworten sollten, sollten Sie zugleich konkrete Vorschläge zur organisatorischen, technischen und ökonomischen Umsetzung unterbreiten.

Vielen Dank für Ihre Mitwirkung.

BMJV, Referat III B 3

Anlage: Fragebogen

1. Übergreifende Fragen

1.1 Praxistauglichkeit und Normenklarheit der gesetzlichen Erlaubnistatbestände?

1.2 Zukunftstauglichkeit der gesetzlichen Erlaubnistatbestände?

1.3 Anmerkungen zur Lizenzierungspraxis im Allgemeinen?

Die Begründung des gesetzlichen Evaluierungsauftrags fragt danach,

- ob die Normen hinsichtlich der Vergütungssituation angemessen sind, einschließlich der Ermittlung der Berechnungsgrundlagen für die angemessene Vergütung der Schrankennutzung,
- wie Verlage in ihrer Publikations- und Lizenzierungspraxis auf die Reform reagiert haben,
- wie Ihre wirtschaftliche Situation und, soweit Sie das beurteilen können, die wirtschaftliche Situation der Verlage durch die Reform beeinflusst worden ist,
- ob dem öffentlichen Interesse an der Nutzung urheberrechtlich geschützter Werke für Zwecke von Bildung und Wissenschaft mit der Reform Rechnung getragen wurde.

Diese Fragen dürften sich allerdings bereichsspezifisch in unterschiedlicher Weise stellen. Wir bitten Sie daher, auch hierzu jeweils unten unter 2.1 bis 2.6. Stellung zu nehmen.

2. Zu den einzelnen Erlaubnistatbeständen

2.1 § 60a UrhG Unterricht und Lehre

2.1.1 Reichweite und Praxistauglichkeit

2.1.2 Verhältnis Schranke – Vertrag (§ 60g UrhG)

2.1.3 Vergütungsfragen (§ 60h UrhG)

2.2 § 60b UrhG Unterrichts- und Lehrmedien

2.2.1 Reichweite und Praxistauglichkeit

2.2.2 Verhältnis Schranke – Vertrag (§ 60g UrhG)

2.2.3 Vergütungsfragen (§ 60h UrhG)

2.3 § 60c UrhG Wissenschaftliche Forschung

2.3.1 Reichweite und Praxistauglichkeit

2.3.2 Verhältnis Schranke – Vertrag (§ 60g UrhG)

2.3.3 Vergütungsfragen (§ 60h UrhG)

2.4 § 60d UrhG Text und Data Mining für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung

2.4.1 Reichweite und Praxistauglichkeit

2.4.2 Verhältnis Schranke – Vertrag (§ 60g UrhG)

2.4.3 Vergütungsfragen (§ 60h UrhG)

2.5 § 60e UrhG Bibliotheken

2.5.1 Reichweite und Praxistauglichkeit

2.5.2 Verhältnis Schranke – Vertrag (§ 60g UrhG)

2.5.3 Vergütungsfragen (§ 60h UrhG)

2.6 § 60f UrhG Archive, Museen und Bildungseinrichtungen

2.6.1 Reichweite und Praxistauglichkeit

2.6.2 Verhältnis Schranke – Vertrag (§ 60g UrhG)

2.6.3 Vergütungsfragen (§ 60h UrhG)

3. Sonstige Anmerkungen

4. Zum Dialog Lizenzierungsplattform